

## **Reglement**

### **betreffend Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden in der Stadt Wetzikon**

vom 26. Juni 2024

Genehmigungsinstanz:  
Stadtrat

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2025

Stand:  
26. Juni 2024

SR.-Nr.:  
642.1

Version:  
V1

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                           |   |
|--------|-------------------------------------------|---|
| Art. 1 | Zweck .....                               | 3 |
| Art. 2 | Allgemeine Bestimmungen .....             | 3 |
| Art. 3 | Fördermassnahmen und Förderbeiträge ..... | 3 |
| Art. 4 | Beitragsgesuch und -verfahren .....       | 4 |
| Art. 5 | Inkrafttreten.....                        | 4 |

## Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Stadt Wetzikon fördert die rationelle Energienutzung von Gebäuden mit dem Zweck einer Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und des Energieverbrauchs auf dem Stadtgebiet.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die Auszahlung von Förderbeiträgen für besondere Anstrengungen im Rahmen der Energieziele der Stadt Wetzikon. Es berücksichtigt die eidgenössischen und kantonalen Förderbeiträge.

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon ausgerichtet.

<sup>2</sup> Förderbeiträge werden nur an Massnahmen ausgerichtet, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

<sup>3</sup> Die Förderung erfolgt in Form eines einmalig ausgerichteten Investitionsbeitrages.

<sup>4</sup> Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

<sup>5</sup> Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

## Fördermassnahmen und Förderbeiträge

### Art. 3

<sup>1</sup> Es werden die nachfolgenden Massnahmen mit folgenden Investitionsbeiträgen unterstützt:

| Fördermassnahmen                                                        | Förderbeiträge                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wärmedämmung Wand, Dach und Boden (ohne Zusatzbeitrag PV-Anlage)</b> | 20 % des Beitrages aus dem kantonalen Förderprogramm maximal 10'000 Franken pro Grundstück und Rahmenkreditdauer |
| <b>Gesamtmodernisierung</b>                                             | 30 % des Beitrages aus dem kantonalen Förderprogramm maximal 15'000 Franken pro Grundstück und Rahmenkreditdauer |

<sup>2</sup> Die Stadt Wetzikon fördert ausschliesslich Massnahmen gemäss Ziff. 1, welche bereits durch den Kanton Zürich gefördert wurden.

<sup>3</sup> Für die einzelnen Förderbeiträge gelten die allgemeinen und technischen Förderbedingungen des Förderprogramms des Kantons Zürich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung beim Kanton Zürich.

<sup>4</sup> Während der Dauer eines Rahmenkredits wird pro Grundstück höchstens eine Massnahme gefördert.

<sup>5</sup> Die aufgeführten Obergrenzen pro Grundstück gelten für die Dauer des Rahmenkredits.

<sup>6</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

<sup>7</sup> Die Beiträge können mit Beiträgen Dritter kumuliert werden. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter auszuweisen.

Beitragsgesuch  
und -verfahren

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gesuche sind spätestens 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Mitteilung über die Auszahlung der Fördergelder des Kantons Zürich bei der Stadt Wetzikon, Abteilung Umwelt, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Dauer zwischen dem Fertigstellungszeitpunkt der Massnahme und der Einreichung des Abschlussformulars mit allen benötigten Dokumenten beim Kanton Zürich darf max. drei Monate betragen.

<sup>3</sup> Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

<sup>4</sup> Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach positiver Prüfung aller benötigten Unterlagen.

<sup>5</sup> Die Stadt ist berechtigt, Ausführungskontrollen durchzuführen.

<sup>6</sup> Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

Inkrafttreten

#### Art. 5

<sup>1</sup> Das Reglement ersetzt das Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon vom 6. Juni 2019 und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon  
[www.energie-wetzikon.ch](http://www.energie-wetzikon.ch)